



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 14.09.2006 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

270. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (157, Studienplan 2001) für das Magisterstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (033 914, Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „IBW-DipStu ALT“ und Curriculum „IBW-Mag NEU“ beziehen sich auf:
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „IBW-Mag NEU“:
Curriculum für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 214.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „IBW-DipStu ALT“:
Studienplan Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 20.09.2001, Stück XXXIII., Nummer 443, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 nicht untersagt.
- (2) Diese Verordnung gilt für Studierende, die
 - gem. der „Umstiegsverordnung: IBW-DipStu ALT auf BW-Bakk NEU“ von der Studienrichtung „IBW-DipStu ALT“ auf das Bakkalaureatsstudium „BW-Bakk NEU“ umgestiegen sind und
 - eine aufrechte Zulassung zum Magisterstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ haben.
- (3) Diese Verordnung regelt, welche der in „IBW-DipStu ALT“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter welchen Umständen für das Curriculum „IBW-Mag NEU“ anerkannt werden.
- (4) Allenfalls in „IBW-Mag NEU“ fehlende (Teil-)Module bzw. Kurse sind im Hinblick auf die anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse durch inhaltskomplementäre (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „IBW-Mag NEU“ zu absolvieren.
- (5) Das Prüfungsdatum von anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse ist das Datum des

Umstiegs von „IBW-DipStu ALT“ auf „IBW-Mag NEU“.

(6) Diese Verordnung ist bis 30. September 2007 gültig.

2. Anerkennungen aus dem III. Studienabschnitt

Vorbemerkung: Wurde in „IBW-DipStu ALT“ die Kernfachkombination „Internationales Management“ nicht gewählt, so wird jene der beiden Kernfachkombinationen nach „IBW-DipStu ALT“ als „Internationales Management“ in „IBW-Mag NEU“ entsprechend nachstehender Regelungen anerkannt, in der die geringere Anzahl an Semesterstunden positiv absolviert worden ist

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ *betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 8, 1., „Kernfachkombination I“ (BWL-Module) und
- § 8, 2., „Kernfachkombination II“ (BWL-Module)

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSt in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Module bzw. Kurse für Internationales Management und bzw. die fachgleiche Kernfachkombination gem.

- § 6 (1), 1., „Internationales Management“ und
- § 6 (1), 2., „Kernfachkombination“ (BWL-Module)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ *nicht betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 8, 1., „Kernfachkombination I“ (Nicht-BWL-Module) und
 - § 8, 2., „Kernfachkombination II“ (Nicht-BWL-Module)
- im Ausmaß von 8, 6, 4 oder 2 SSt

positiv absolviert, so werden diese in „IBW-Mag NEU“ im Rahmen des Nicht-BWL-Moduls (bzw. der Nicht-BWL-Module) als (Teil-)Module bzw. Kurse für die fachgleiche Kernfachkombination bzw. Internationales Management gem.

- § 6 (1), 1., „Internationales Management“ und
- § 6 (1), 2., „Kernfachkombination“ (Nicht-BWL-Module)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ *nicht betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 8, 1., „Kernfachkombination I“ (Nicht BWL-Module) und
 - § 8, 2., „Kernfachkombination II“ (Nicht BWL-Module)
- im Ausmaß von 7, 5, 3 oder 1 SSt

positiv absolviert, so werden diese in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 6 (1), 1., „Internationales Management“ und
 - § 6 (1), 2., „Kernfachkombination“ (Nicht BWL-Module)
- im Ausmaß von 6, 4 bzw. 2 SSt

anerkannt.

Die verbleibende Semesterstunde wird in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Modul bzw. Kurs gem.

§ 6 (1), 1. „Internationales Management“ im Ausmaß 2 SSt

anerkannt, falls in „IBW-DipStu ALT“ ein (Teil-)Modul bzw. Kurs gem.

§ 8, 7. „Freie Wahlfächer“ mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten im Ausmaß von 1 SSt

absolviert wurde.

Des Weiteren werden in „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 8, 7. „Freie Wahlfächer“
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihrer SSt in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 6 (1), 3. „Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache“ im Höchstausmaß von 4 SSt

anerkannt.

3. Magisterarbeit

In „IBW-DipStu ALT“ verfasste und positiv approbierte Diplomarbeiten gem.

§ 10 „Diplomarbeiten“

werden in „IBW-Mag NEU“ gem.

§ 8 „Magisterarbeiten“

mit 30 ECTS Punkten anerkannt.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
K e b e r